

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes,
LGBl. 6000

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 3 wird der Betrag „S 3,--“ durch den Betrag „€ 0,22“ ersetzt.
2. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „S 300,--“, durch den Betrag „€ 21,80“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes,
LGBl. 6000 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien

2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltanwaltschaft
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten,
3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien

21. den österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. In der Kostendarstellung wird auf die Kostenrelevanz der Rundungsdifferenz aus der Umrechnung des Betrags von S 3.- eingegangen. Dieses Problem könnte dadurch vermieden werden, dass der Betrag von S 3.- auf den Betrag von € 0,218.- umgerechnet wird, weil in diesem Fall keine Rundungsdifferenz bei der Rückumrechnung entsteht. Auf das Kapitel 6.3 Geringwertigkeitsproblem der Information Euro-Umstellung , 01-01/00-4020, darf hingewiesen werden.
2. In § 29 Abs. 2 findet sich kein Betrag von S 300.-. Vielmehr findet sich in § 29 Abs. 4 der Betrag von S 325.--. Dieser ergibt nach Umrechnung und Rundung den Betrag von € 23,62.- Daher wären die Erläuterungen in diesen beiden Punkten abzuändern.

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen , indem die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden.

Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen stellt zum gegenständlichen Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes fest, dass in dessen Fassung LGBl. 6000-9 weder in § 29 Abs.2 noch an anderer Stelle ein Betrag in Höhe von S 300.—vorkommt.

In § 29 Abs.4 wird jedoch ein Betrag in Höhe S 325.- als Grundlage festgesetzt. Dieser Betrag wäre entsprechend der Information über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der Euro-Umstellung , Systemzahl 01-01/00-4020, in der Fassung LAD 1 –ER –1202/039-00 vom Juli 2000, durch einen Betrag in Höhe von € 23,62 zu ersetzen.

Dem Einwand der Abteilung Finanzen wurde Rechnung getragen und die Gesetzesstelle sowie der Betrag entsprechend korrigiert.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes keine Einwände.

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilt zum gegenständlichen Novellenentwurf mit, dass dagegen aus der Sicht des Bundes keine Einwendungen erhoben werden.

3. Besonderer Teil

Zur Bestimmung des § 26 Abs 3 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird festgestellt, dass der Betrag von S 3.- auf € 0,218 .- lediglich umgerechnet wurde, damit bei der Rückumrechnung keine Rundungsdifferenz entsteht.